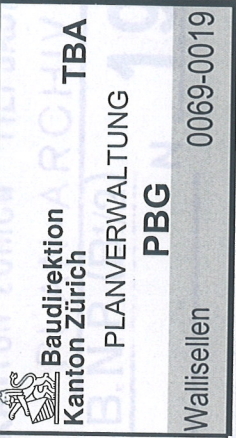


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1913.



254. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 7. Dezember 1912 legt der Gemeinderat Wallisellen abgeänderte Niveaulinien der Querstraßen II und III im Quartierplan Nr. 2 zur Genehmigung vor.

B. Die Neufestsetzung erfolgte durch Gemeinderatsbeschluß vom 6. November 1910 und Gemeindebeschluß vom 12. Februar 1911 und die Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 56 vom 12. Juli 1912.

C. Laut Zeugnis des Bezirkrates Bülach vom 8. November 1912 sind daselbst keine Einsprachen eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Niveaulinien der fraglichen zwei Verbindungen zwischen der projektierten neuen Äuglistraße und der DorfstraÙe mußten infolge der durch Regierungsratsbeschluß Nr. 1274 vom 22. Juni 1912 genehmigten Abänderung der Niveaulinie der neuen ÄuglistraÙe abgeändert werden. Die beiden Niveaulinien sind schon mit der Abänderung an der neuen ÄuglistraÙe vorgelegt worden, mußten aber wegen ungenügender Publikation an den Gemeinderat zurückgewiesen werden.

2. Die QuerstraÙe II erhält nun zwischen der neuen ÄuglistraÙe und der RotackerstraÙe, wo sie nur als Fußweg ausgebaut wird, 15,6% Neigung, statt 17,56%.

Die Neigung der QuerstraÙe III wird von der neuen ÄuglistraÙe bis ungefähr in die Mitte hinunter von 9 auf 8% reduziert.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wallisellen vorgelegten abgeänderten Niveaulinien der QuerstraÙen II und III im Quartierplan Nr. 2 über das Gebiet zwischen der DorfstraÙe, der obern BahnhofstraÙe und der projektierten neuen ÄuglistraÙe werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung eines Exemplares der Vorlage und an die Baudirektion.

Zürich, den 30. Januar 1913.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

I. V.